

BERICHT 2022/2023

DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES BUNDES FREIKIRCHLICHER PFINGSTGEMEINDEN KDÖR



Erzhausen, im Herbst 2024

1. Vorbemerkungen

Im Berichtszeitraum 2022 und 2023 konnte das Bewusstsein in den Mitgliedsgemeinden und Einrichtungen des Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) für die Wichtigkeit des Datenschutzes weiter gestärkt werden. Die BFP-Datenschutzordnung (BFP-DSO) bleibt eine zentrale Grundlage, um den kirchlichen Datenschutz im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu gewährleisten.

Im ersten Jahr des Berichtszeitraums war die Corona-Pandemie noch Thema, hatte diese Pandemie doch viele Bereiche des gesellschaftlichen, privaten und beruflichen Lebens tief durchdrungen. Die Rückkehr zum „neuen Normal“ brachte weitere Fragen mit sich – wie z. B. Home-Office oder auch dezentrales Arbeiten. Dieser Umstand und die fortschreitende Digitalisierung zeigten deutlich, dass Datenschutz als ein „Work in Progress“ zu verstehen ist. Die Anwendung neuer technischer Lösungen wie Cloud-Services oder die gewünschte Nutzung von MS Office 365 stellte die Gemeinden erneut vor Fragen hinsichtlich des Datenschutzes. Hier konnten durch Schulungen und Beratungen Lösungen entwickelt werden, um sowohl technische Anforderungen als auch datenschutzrechtliche Bestimmungen in Einklang zu bringen. Dennoch bleibt der fortwährende Spagat zwischen praktischen Anforderungen im Gemeindealltag und den datenschutzrechtlichen Vorgaben für manchen Verantwortlichen eine Herausforderung.

Im Berichtszeitraum gab es eine rege gesetzgeberische Tätigkeit auf nationaler wie auch europäischer Ebene, die direkt und indirekt Einfluss auf die datenschutzrechtliche Arbeit hat. Allerdings fällt es gerade kleineren Gemeinden mit dem hohen Anteil an Ehrenamtlichen oft schwer, den Überblick zu behalten. Hier ist Hilfe und Beratung von außen ein wesentlicher Beitrag für ein gutes Datenschutzniveau innerhalb des BFP.

2. Auswahl rechtlicher Vorgaben zum Datenschutz (2022-2023)

EU-Datengesetz – Digital Services Act (DSA)

Die Europäische Kommission hat Anfang 2020 eine europäische Datenstrategie¹ formuliert, mit dem Ziel, die Digitalisierung weiter voranzutreiben und den Datenaustausch zwischen Privatpersonen, Unternehmen und dem öffentlichen Sektor zu vereinfachen. Als ein Mittel dazu soll neben weiteren Gesetzesvorhaben der geplante Data Act dienen. Besonders im Gesundheitssektor soll der Zugang zu bisher ungenutzten Daten Forschungen fördern. Ziel ist es, die Rechtssicherheit beim Datenzugang zu erhöhen, den Wechsel zwischen Cloud-Anbietern zu erleichtern und Nutzern mehr Kontrolle über ihre Daten zu geben. Der DSA zielt besonders auf große soziale Plattformen ab und soll Anbieter digitaler Dienste stärker in die Pflicht nehmen.

Datentransfers in die USA – Urteile des EuGH und die Folgen

Um den Datentransfer in die USA zu ermöglichen, einigten sich die EU und die USA zunächst auf die „Safe Harbor“-Prinzipien, die der EuGH später in der Schrems-I-Entscheidung für ungültig erklärte. Als Nachfolger wurde das Privacy-Shield-Abkommen eingeführt, das ebenfalls Sicherheitsgarantien enthielt und 2016 von der EU-Kommission anerkannt wurde. Verschiedene Datenschützer und Datenschutzorganisationen kritisierten jedoch Privacy Shield, und der EuGH erklärte es 2020 in der Schrems-II-Entscheidung ebenfalls für nichtig. Daraufhin begannen die USA und die EU Verhandlungen über ein neues Abkommen. Um den Datenschutz zu verbessern, verpflichteten sich die USA zu Reformen, einschließlich eines Dekrets von Präsident Biden zur Beschränkung der Datensammlung durch Geheimdienste. Ein „Data Protection Review Court“ soll künftig Datenschutzstreitigkeiten prüfen. Die Kritik an der anhaltenden Praxis der Massenüberwachung wird aber weiterhin von Datenschützern erhoben.² Die EU-Kommission ist von den Reformen überzeugt und strebt einen neuen Angemessenheitsbeschluss an, der langfristige Rechtssicherheit bieten soll.

Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)

Im Dezember 2021 trat das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)³ in Kraft. Es gilt für alle Unternehmen und Personen, die im „Geltungsbereich“ des Gesetzes eine „Niederlassung“ haben, „Telemedien- und Telekommunikations-Dienstleistungen“ erbringen oder Waren auf dem Markt bereitstellen. Damit wird die 2002 verabschiedete und 2009 erweiterte ePrivacy-Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Das TTDSG ist technologieneutral gefasst, d.h. es erfasst sämtliche „Endeinrichtungen“. Darunter fallen klassische Endgeräte wie Smartphones und Tablets,

¹ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/european-data-strategy_de

² <https://noyb.eu/en/new-us-executive-order-unlikely-satisfy-eu-law>

³ Hinweis: Im Mai 2024 wurde der Name dieses Gesetzes in „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG“ geändert.

aber auch Haushaltsgeräte vom smarten Kühlschrank bis zur Beleuchtung mit Anschluss an das heimische WLAN.

Für den Alltag ist § 25 TTDSG besonders relevant, da dort die Verwendung von Tracking Cookies und anderen Technologien, die zur Nachverfolgung von Nutzeraktivitäten im Internet eingesetzt werden, geregelt wird. Da eine Einwilligung vor dem Zugriff der Website bzw. der App vom Nutzer eingeholt werden muss, müssen Anbieter entsprechende Informationen vorab darstellen – Stichwort „Cookie-Banner“.

Die Norm benennt zwei Fälle, in denen keine Einwilligung eingeholt werden muss, wobei der erste Sachstand im Kontext von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen nicht gegeben sein wird. Die zweite Ausnahme kann aber durchaus vorkommen, wenn nämlich der Zweck Setzen des Tracking Cookies darin besteht, dem Nutzer eine ausdrücklich gewünschte Funktion zur Verfügung zu stellen. Hier wäre die Anmelde­möglichkeit (Log-in) einer Webseite zu nennen.

Archivordnung des BFP

Der Vorstand des BFP hat nach längerer Beratung im März 2023 eine Archivordnung verabschiedet. Damit liegt nun eine Regelung vor, um das in den letzten Jahren und Jahrzehnten gesammelte Archivgut „Studenten, Historikern und Interessierten“ zur Verfügung stellen zu können. Um die Rechte von Personen zu schützen, wurden Schutzfristen benannt. Grundsätzlich dürfen Unterlagen frühestens 20 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung oder Bearbeitung genutzt werden. Für Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, gilt diese Schutzfrist nicht. Die Nutzung erfolgt nur in digitaler Form⁴ und der Zugang ist nur nach Antrag möglich.

⁴ <https://digitales-archiv.bfp.de>

3. Anwendung des Datenschutzes im BFP

Datenschutz in der Praxis

Wie bereits in den letzten Berichten ausgeführt, gibt es in der Datenschutzordnung des BFP eine Opt-Out-Reglung⁵ für rechtlich selbstständige Gemeinden und Einrichtungen. Allerdings hat keine der inzwischen über 870 Mitgliedsgemeinden des BFP im Berichtszeitraum davon Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass in diesen weiterhin die BFP-DSO Anwendung findet.

Das Infoportal des Bundes „datenschutz.bfp.de“ hat sich inzwischen als Plattform mit Merkblättern, Vorlagen und kurzen Videos etabliert. Hier finden die verantwortlichen Stellen wirksame Hilfestellung in der Durchführung des Datenschutzes. Für die Umsetzung vor Ort in den Gemeinden und Einrichtungen sind von den jeweils Verantwortlichen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt, die der aufsichtsführenden Stelle gemäß § 23, Abs. 6 BFP-DSO gemeldet werden.

Aufsichtsführende Stelle

Die Datenschutzaufsicht im Sinne einer unabhängigen kirchlichen Aufsichtsbehörde⁶ wird durch den Datenschutzbeauftragten des Bundes wahrgenommen, geleitet und auch nach außen hin vertreten. Dafür ist seit 2015 Daniel Aderhold durch das BFP-Präsidium bestellt. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes nimmt die Aufgabe in Teilzeit wahr und hat seinen Dienstsitz in der Geschäftsstelle des BFP in Erzhausen.

Im Berichtszeitraum ging es bei Anfragen aus den Gemeinden vor allem um die Aufnahme und Verwendung von Bildern aus dem Gemeindegeschehen. Dem Wunsch nach einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit stehen die Rechte der jeweiligen Personen entgegen. Hier konnten mit Beratung und der Hilfe bei der Erstellung von Informationstexten und Einwilligungsmaterialien gute Lösungen gefunden werden. Mit dem deutlichen Hinweis, dass für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos wie auch bei anderen personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage erforderlich ist, konnte in diesem Themenfeld für den Datenschutz sensibilisiert werden.

Weitere Anfragen gab es zur datenschutzkonformen Gestaltung von Formularen – sei es für die Mitgliedschaft in der Gemeinde oder für die Durchführung einer Freizeit. Auch die Kontaktkarte, die viele Gemeinde gerne an Erstbesucher und Gäste ausgeben, war Gegenstand mehrere Anfragen. Des Weiteren ging es um die Erfordernis einer Einwilligung bei Dienstplänen und die Weitergabe von Daten im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit.

⁵ § 1, Abs. 3, BFP-DSO

⁶ Vgl. Art. 91 Abs. 1 DSGVO i.V.m. §§ 26ff BFP-DSO

Neben einer grundsätzlichen Frage, welche Aufsichtsbehörde denn eigentlich für eine BFP-Mitgliedsgemeinde zuständig sei, gab es vereinzelt auch die Bitte um (Auf-)Klärung, ab wann⁷ eine Gemeinde bzw. Einrichtung einen örtlich Beauftragten braucht.

Ein weiteres Themenfeld war die oben bereits erwähnte zunehmende Digitalisierung. Daraus entstanden u. a. Fragen nach Aufbewahrungsfristen von digitalen Kopien oder auch wie eine sichere Löschung von Daten erfolgen muss. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung wurde vermehrt nach der Möglichkeit der Nutzung Software „ChurchTools“ angefragt und um eine Einschätzung zum datenschutzkonformen Einsatz gebeten. Da es sich bei diesem Produkt um eine Software handelt, die der Dienstleister insbesondere für den kirchlichen Raum erstellt hat, wurde gemeinsam mit anderen kirchlichen Aufsichtsbehörden der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine umfangreiche Prüfung durchgeführt.

Das Ergebnis war, dass von Seiten dieser Arbeitsgruppe keine Bedenken gegen den Einsatz dieser Anwendung bestehen. Voraussetzung für den sicheren Betrieb ist die korrekte und datenschutzkonforme Einrichtung und Administration durch die jeweiligen Mitarbeiter.

Der Aufsicht wurde im Berichtszeitraum drei Meldungen von Datenschutzverletzungen von BFP-Gemeinden gemacht. Anfang 2023 wurde eine E-Mail irrtümlich an 305 Empfänger versandt und dadurch E-Mail-Adressen offengelegt. Die Personen wurden über diese „Datenschutzpanne“ informiert und es wurden technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um weitere Zwischenfälle zu vermeiden.

Eine andere Einrichtung meldete im Februar 2023, dass eine unberechtigte Person sich Zugriff auf ein E-Mail-Konto verschafft hatte. Es wurden umgehend Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit wiederherzustellen.

Ebenfalls im Februar 2023 musste eine Einrichtung feststellen, dass eine unbekannte Person sich Zugang zum Bankkonto der Einrichtung verschafft hatte. Da zunächst nicht klar war, wie diese Person an die Zugangsdaten gekommen war und ob evtl. weitere personenbezogenen Daten entwendet wurden, wurde der Aufsichtsbehörde dieser Vorgang gemeldet. Gemeinsam mit dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen überprüft.

Im Dezember 2022 hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen eine Beschwerde zur Veröffentlichung eines Fotos in einer Festschrift einer BFP-Gemeinde an die BFP-Aufsicht abgegeben. Ergebnis der Prüfung war, dass die Gemeinde die Rechte der Betroffenen zu wenig beachtet haben und ihrer

⁷ BFP-DSO § 23, Bestellung von örtlich Beauftragten:

(1) Bei den verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte (Betriebs- bzw. Gemeindebeauftragte) für den Datenschutz zu bestellen, wenn:

(a) bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, und, sofern es sich um eine Gemeinde handelt, diese mehr als 50 Mitglieder hat, oder
(b) die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Informationspflicht nicht nachgekommen war. Ein Bußgeld wurde nicht verhängt, sondern es blieb bei einer Ermahnung, da nicht festgestellt werden konnte, dass hier der Ruf oder das Ansehen des Betroffenen geschädigt wurde.

4. Ausblick

Das stetige Wachstum des BFP ist erfreulich. Immer mehr Gemeinden schließen sich dem Bund an oder werden von Pastoren des Bundes gegründet. Für diese Entwicklung werden oft ganz selbstverständlich digitale Hilfsmittel und Angebote genutzt. Es ist vor allem die jüngere Generation, die als „digital natives“ diese Tools schätzen und dementsprechend für ihren Arbeitsalltag nutzen. Doch trotz aller Begeisterung für technische Innovationen bleibt es unverzichtbar, sorgfältig zu prüfen, ob diese mit einem angemessenen Datenschutzniveau vereinbar sind.

Die Digitalisierung bringt durchaus Vorteile Bereicherungen und auch Erleichterungen für die Arbeit mit und für Menschen. Gleichzeitig wollen wir weiterhin daran arbeiten, dass Menschen, die sich uns als Kirche anvertrauen, einen geschützten Raum vorfinden – einen Ort, an dem ihre Privatsphäre geachtet wird und sie sich in ihrer Persönlichkeit sicher und respektiert fühlen. Hier kann der Datenschutz ein „Gütesiegel“ für dieses Vertrauen sein. Dass dies im BFP ein Kennzeichen mit Substanz ist, bleibt unser erklärtes Ziel. Dafür wollen wir weiterhin informieren, beraten und für den Erhalt eines gutes Datenschutzniveaus sensibilisieren.